Ueber das Object des Schulzwanges.

Die Besprechung einer Schulfrage wird dann wohl unbedenklich auch in diesen Blättern zulässig sein, wenn es sich nicht um pädagogische Detailfragen, sondern um die allgemeinen Principien, um den Antheil der Staatsgewalt selbst und seine Begrenzung handelt. Ein Gegenstand dieser Art ist aber ohne Zweifel die Handhabung des Schulzwangs, worüber ich in der Form einer Motion, eines Votums von gedrängter Fassung, theils die in Deutschland bestehende Theorie und Praxis einer kritischen Prüfung unterziehen, theils eine neue Auffassung kurz begründen möchte, die, wenn sie für berechtigt erkannt würde, nicht verfehlen könnte, eine eingreifendere Umgestaltung unseres Volksschulwesens herbeizuführen.

Nur die Handhabung des Schulzwangs, die Art seiner Auslegung und Vollziehung wird dabei zur Erörterung kommen, nicht der Schulzwang selbst [1]. Dieser wird vielmehr vorausgesezt

1) Das Wort „Schulzwang" ist hier in dem vorherrschend angenommenen Sinn gebraucht, wornach es die staatliche Anordnung bezeichnet, dass alle Kinder Unterricht geniessen müssen. Einige Schriftsteller, z. B. Kirsch, das deutsche Volksschulrecht, nennen diess: allgemeine Schulpflichtigkeit, und brauchen den Ausdruck Schulzwang nur im Sinn von Schulbann, bezeichnen also damit die Verpflichtung, nicht eine Schule überhaupt, sondern eine bestimmte zu besuchen, z. B. die des Wohnorts. Ob das Wort irgendwo in einem Staatsgesez gebraucht wird, ist mir nicht bekannt. Eine glückliche Wortbildung war es jedenfalls nicht, Etwas, was seinem wahren Charakter nach ein Recht, ein allgemeines Menschen- und Grundrecht der Jugend auf Bildung und Unterricht ist, nur von der Seite des eventuell

als zu Recht bestehend und wohlbegründet. Und zwar halte ich für das allein richtige, aber auch ausreichende und entscheidende Moment für seine Begründung die Ableitung aus dem allgemeinen Schuz- und Obervormundschaftsrecht der Staatsgewalt über alle minderjährigen und unselbständigen Personen. Es kann nicht dem Eigennuz oder der Indolenz und Unwissenheit der Eltern überlassen bleiben, ein bildungsfähiges und zu productiver Arbeit noch ungeeignetes Lebensalter der Kinder unbenüzt vorübergehen zu lassen. Der Staat vertritt und schüzt ein Recht des Kindes auf eine zu Erfüllung der allgemeinen und besonderen Lebenszwecke nüzliche oder nothwendige Ausbildung seiner geistigen Kräfte. Aus dem andern häufig vorangestellten oder ausschliesslich betonten Gesichtspunkt, dass der moderne Staat intelligenter Bürger bedürfe, liesse sich ein Zwangsrecht gegen die Eltern nicht ableiten, sondern nur die Aufgabe des Staats, auf indirectem Wege durch Unterstützungen, Prämien, Vortheile zu Benützung der dargebotenen Unterrichtsgelegenheiten aufzumuntern.

Aber eine andere und schwierigere Frage ist: was schliesst der Schulzwang als näheren Inhalt in sich? Wie ist er zu definiren und präcisiren?

Die deutschen Gesezbücher umgehen gewöhnlich die allgemeine Seite der Sache; die Schulgeseze handeln von der Gründung und Einrichtung der Volksschulen und enthalten dann auch einen Paragraphen, der deren Besuch mit gewissen genauer bezeichneten Ausnahmen zu einem obligatorischen macht; eine principielle Fassung und Begründung des Schulzwanges ist dabei nicht zu finden.

Der erste Versuch dieser Art scheint mir in der deutschen Reichsverfassung, in dem § 25 der Grundrechte vorzuliegen: „Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorge-

---

zum Schuz dieses Rechtes erforderlichen Zwanges gegen Dritte aus aufzufassen und darnach zu benennen.

Auf die Unterscheidung von Schulzwang und Unterrichtszwang ist hier nicht näher einzugehen.

schrieben ist.“ Dieser Paragraph ist wie in die Staatsgrundgeseze mehrerer deutscher Länder, so insbesondere auch in die preussische Verfassung unverändert und nur in der verbesserten Fassung übergegangen, dass in dem ersten Satz das Wort „überall“ weggelassen, in dem zweiten statt „unteren“ Volksschulen gesagt ist: öffentlichen Volksschulen.

Dieser Paragraph der deutschen Grundrechte, der weder durch den Commissionsbericht eine nähere Aufhellung erhält, noch zu einer Discussion bei der Berathung Anlass gegeben hat, sondern ganz unbeanstandete Aufnahme fand, ist gleichwohl interessant und zeigt bei näherer Erwägung die verdeckten Schwierigkeiten der Sache.

Er stellt den ganz richtigen Gesichtspunkt an die Spitze, dass es sich beim Schulzwang um ein Recht, ein Grundrecht des Kindes auf Unterricht handelt, und auch die Bezeichnung dieses Rechts durch die Form einer doppelten Verneinung (Eltern dürfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen etc.) ist ganz zweckmässig.

Dagegen kann es auf den ersten unbefangenen Anblick auffällig erscheinen, dass ein Reichsgrundgesez ein allgemeines Recht auf Bildung garantirt, aber dessen wesentlichsten Inhalt gar nicht selbständig feststellt, sondern von einer wechselnden Praxis, von factischen Verhältnissen, von den Vollzugsverordnungen in den einzelnen Landestheilen abhängig macht.

Fragt man: was ist die Aufgabe der Volksschule? so erhält man zur Antwort: sie solle die elementare Bildung, d. h. etwa diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten mittheilen, welche die Grundlage aller allgemeinen menschlichen Kultur ausmachen und zum Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft unerlässlich erscheinen. Fragt man dann aber: was sind diese elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten, so ist die Antwort wieder: dasjenige, was in den Volksschulen getrieben zu werden pflegt. In diesem fehlerhaften Cirkel bewegt sich das gesammte Volksschulwesen.

Ich finde es vollkommen begreiflich, dass auch die deutschen und preussischen Grundrechte aus diesem Cirkel nicht herauskamen. Eine jener allgemeinen Bezeichnungen von elementarer Bildung nach Art der obigen Formulirung erschien zu unbestimmt

und vieldeutig; eine präcisirte Aufstellung eines minimalen Lehrziels mit Aufzählung einzelner Fächer und Angabe der in jedem zu erreichenden Stufe war auf der andern Seite zu eng und bestimmt, um einen Theil einer Reichsverfassung ausmachen zu können. Es erschien nun als ein praktischer Ausweg zwischen diesen Schwierigkeiten, wenn man sagte: der Staat soll für Errichtung öffentlicher Schulen verschiedener Art Sorge tragen; das für die niederste Klasse dieser öffentlichen Schulen, für die sog. Volksschule, von ihm aufgestellte Lehrziel bildet zugleich das obligatorische Minimum von Bildung für alle. Jeder hat so entweder diese Volksschule selbst zu besuchen, oder sich über ein anderswie erworbenes Aequivalent dieser Bildung auszuweisen.

Es liegt unzweifelhaft in der Consequenz dieser Begründung des Schulzwangs, dass, wer wirklich den Nachweis liefern könnte, dass er dasjenige gelernt hat, was in den Volksschulen gelehrt wird, dem Gesez Genüge gethan hätte und weitere Anforderungen an Kind oder Eltern unter diesem Titel nicht erhoben werden dürften.

Treten wir nun aber auf den Boden des praktischen Schulrechts, wie es sich in allen deutschen Ländern theils durch besondere Schulgeseze, theils im Verordnungswege übereinstimmend gestaltet hat, so ist die vorerwähnte Consequenz nirgends zugelassen. Wir begegnen vielmehr hier einem neuen Begriff, der den des Schulzwangs verdrängt und ersezt und das gesammte Volksschulwesen beherrscht, dem des schulpflichtigen Lebensalters. Jedes Kind ist eine gesezlich bestimmte Reihe von Jahren hindurch schulpflichtig; in der Regel 7—8 Jahre, wobei der Beginn zwischen dem 6ten und 7ten, das Ende zwischen dem 13ten und 14ten Lebensjahr variirt.

Thatsächlich besteht in ganz Deutschland der Schulzwang darin, dass jedes Kind eine bestimmte Zahl von Jahren hindurch die öffentliche Volksschule seines Wohnorts oder eine als dafür äquivalent erkannte Anstalt besuchen muss. Ein bestimmtes Lehrziel, das von Allen gleichmässig zu erreichen wäre, ist dabei nicht aufgestellt.

Es finden zwar vor der Entlassung Schlussprüfungen statt, und in den meisten Gesezgebungen ist auch eine Bestimmung

enthalten, wornach diejenigen Schüler, welche entschieden hinter den Anforderungen zurückgeblieben sind, noch einen weiteren Zeitraum zum Schulbesuch angehalten werden können. Von diesem Vorbehalt wird jedoch thatsächlich so gut wie gar kein Gebrauch gemacht; er dient mehr zur Ergänzung und Deckung des Princips. In Wirklichkeit nimmt man aus guten Gründen davon Umgang, weil man in den meisten Fällen mit Recht sagen kann, dass wer in 7 oder 8 Jahren die einfachsten Elemente nicht erlernt, es auch in 9 und 10 nicht dahin bringen wird. Man ist auf allen Seiten froh, der Sache ein Ende machen zu können, zumal da eine Zurückhaltung der 15 und 16 Jährigen in der Schule zu disciplinären Schwierigkeiten und sittlichen Bedenken führt. Die andere Consequenz dagegen, dass diejenigen, welche den Anforderungen der Schlussprüfung schon vor Ablauf des schulpflichtigen Alters genügen, eben damit von dem Schulzwang eximirt würden, ist nirgends zugelassen.

Es giebt so zwei Systeme, zwei mögliche Grundformen des Schulzwangs, entweder Fixirung des Lehrziels mit offenem Spielraum für die Zeitdauer oder Fixirung der Schulzeit bei unbestimmtem und veränderlichem Lehrziel. Das erstere entspricht mehr der Theorie und staatsrechtlichen Begründung des Schulzwangs; das leztere ist das praktisch in unbestrittener Herrschaft Stehende.

Beide Systeme näher mit einander zu vergleichen, die Vorzüge und Nachtheile eines jeden festzustellen, nach Umständen eine dritte Combination zu suchen, bei welcher die Vortheile beider Systeme sich vereinigen liessen, ist eine Aufgabe, an deren Lösung sich ein gleiches Interesse der Theorie und Praxis knüpft.

Es lässt sich nicht läugnen, dass das System des schulpflichtigen Alters den Vorzug der Einfachheit, der leichten praktischen Handhabung hat. Es geht von der richtigen Thatsache aus, dass es ein bestimmtes Lebensalter giebt, in welchem die Bildungsfähigkeit beginnt, während die Befähigung zu productiver Arbeit noch fehlt oder nur wenigstens mangelhaft und in einer Schonung fordernden Weise eintritt. Diess Lebensalter der Kinder, wird nun gefordert, sollen die Eltern der Schule zur Verfügung stellen. Damit haben sie aber zugleich auch ihrer Pflicht Genüge

gethan; was beim Unterricht herauskommt, hängt nicht von ihnen, sondern von verschiedenartigen allgemeinen Faktoren ab. Die Schule reclamirt nur das Kind für eine bestimmte Zeitdauer; das ist ausserordentlich einfach und bietet, ausser dem Kampf gegen die Schulversäumnisse, keine Schwierigkeiten der Handhabung.

Dagegen hat das System auch seine unläugbaren Schattenseiten.

Einmal verlezt es die erste Forderung an eine allgemeine gesezliche Bürgerpflicht, die der Gleichheit. Es macht die Leistung des Einzelnen von Zufälligkeiten, von der Grösse und den Schuleinrichtungen seines Wohnorts abhängig. In Württemberg z. B. variirt die Zahl der obligaten Schulstunden um mehr als das Doppelte. In Städten und grösseren Dorfgemeinden mit mehreren Lehrern hat der einzelne Schüler 26 wöchentliche Stunden unmittelbaren Unterrichts, was bei 40 vollen Schulwochen fürs Jahr und 8jähriger Schulpflicht 8320 Stunden ergiebt. In einer kleinen Gemeinde, wo ein einziger Lehrer 60—100 Kinder von 8 Jahresklassen in mindestens 4 getrennten Abtheilungen zu unterrichten hat, kommen auf den einzelnen Schüler nicht über 10 Stunden eigentliche Lernzeit, was unter den gleichen Voraussezungen im Ganzen 3200 Stunden ausmacht. Es liegt diess aber in den unabweisbaren Consequenzen des Systems und lässt sich nur mit diesem selbst ändern.

Wie aber hier die Forderung einer berechtigten Gleichheit verlezt wird, so wird in einem andern Punkt die einer berechtigten Ungleichheit nicht beachtet. Es ist ein in der Ordnung der Natur begründeter Anspruch, dass den Eltern, die es bedürfen, das Kind, so weit es seine Kräfte gestatten, in ihrem Erwerb und in der häuslichen Wirthschaft Beistand leistet und seinen eigenen Unterhalt, sobald es kann, mitverdienen hilft, dass das Mädchen die Mutter in den häuslichen Geschäften, in der Pflege und Ueberwachung der kleinen Geschwister unterstüzt, der Knabe dem Vater im Feld oder in der Werkstatt an die Hand geht. Diese Dienstleistungen sind überdiess ebensogut ein Bildungsmittel, ihre Einübung ebenso eine Mitgift für das künftige Fortkommen in der Welt, als der Schulunterricht. Es ist dabei aber ein wesentlicher Unterschied zwischen der ersten und zweiten

Hälfte des schulpflichtigen Alters. Vom 6—10ten Jahre machen die Eltern in der Regel an die Kinder keine oder wenig derartige Ansprüche, sondern überlassen diese gerne so früh und so lang als möglich der Schule. Vom 11ten bis 14ten Jahr aber ändert sich diess in rascher Progression und das Kind kann hier schon wenigstens einen wesentlichen Beitrag zu den Kosten seines Unterhalts leisten. Eine gleichmässig über 8 Jahre ausgedehnte Schulzeit beachtet diese Rücksicht nicht. Ein Kind, das 4—5 der besten Tagesstunden in der Schule sizt, noch häusliche Schularbeiten zu liefern hat, und dem der Anspruch auf einige Erholungsstunden nicht verkümmert werden will, kann den Eltern keine wesentlichen Dienste mehr leisten. Während man gegenüber von dem Erbübel der bestehenden Schuleinrichtungen, der Unzahl willkührlicher Schulversäumnisse, gewöhnlich nur von der Gewissenlosigkeit und Indolenz der Eltern reden hört, geben billige und sachkundige Beurtheiler zu, dass in gar vielen Fällen die 8jährige gleichmässige Schulpflichtigkeit als eine rücksichtslose Härte gegen bedürftigere Eltern erscheint und von dem Volk auch vielfach als solche erkannt und empfunden wird.

Wichtiger als diese beiden Mängel und in meinen Augen gegen das ganze System entscheidend ist das Moment, dass die rücksichtslose, innerhalb derselben Gemeinde gleichmässige Forderung eines bestimmten Quantums von Schulzeit die Volksschule innerlich lähmt und zu einem schwerfälligen, stagnirenden Institut herabdrückt. Alles erfolgreiche menschliche Thun bedarf eines fest vor die Augen gestellten Zieles, eines naheliegenden treibenden Motivs. Der Volksschule fehlt ein solcher wirksamer psychologischer Impuls, und zwar für Lehrer, Eltern und Schüler. Die mit banalen Beispielen belegten Ermahnungen, dass der Fleissigere auch einer gesicherteren Zukunft entgegensehe, rechne ich nicht dazu; sie sind in den Augen der Jugend nur ein zweifelhafter Wechsel auf lange Sicht. Kein Eifer und Talent vermag den Bann des Gesezes abzukürzen, kein Stumpfsinn und keine Indolenz ihn zu verlängern. Der Begabte bleibt mit dem Unbegabten an dieselbe Bank gefesselt; jener wird nicht weiter geführt und dieser doch nur nothdürftig nachgeschleppt, bis für beide die Stunde der Befreiung schlägt.

Es giebt notorische Dinge, die sich Niemand getraut auszusprechen; eine besonders gewagte, mit der Gefahr der Missdeutung und der heftigsten Reclamationen verbundene Sache ist es, über die Leistungen eines ganzen Instituts oder Standes ein anderes als ein günstiges Gesammturtheil zu fällen. Die Fachmänner wollen nicht, dass ganz dasselbe, was sie unter sich gestehen und gelten lassen, von einem Dritten öffentlich gesagt werde. Es ist auch unbedingt einzuräumen, dass jedes generelle Urtheil dieser Art vielfältiger Restrictionen bedarf, aber dennoch möchte ich auf Grund zahlreicher directer und indirecter Zeugnisse von urtheilsfähigen Männern sowie nach eigenen Wahrnehmungen die Ueberzeugung aussprechen, dass das gesammte deutsche Volksschulwesen im Grossen und Ganzen im Vergleich mit der darauf verwendeten Zeit und Arbeitskraft von Lehrern und Schülern ein ganz unverhältnissmässig kleines Resultat an wirklicher Volksbildung liefert. Was liesse sich in 8 Schuljahren, in 5—8000 Unterrichtsstunden nicht alles lernen! Ich kann allerdings zunächst nur von den württembergischen Volksschulen sprechen, ich zweifle aber nicht, dass diese zu den besseren, keinenfalls zu den unter dem mittleren Niveau stehenden in Deutschland zu rechnen sind. Ich bin der Ansicht, dass das an einer mittleren württembergischen Volksschule mit 14jährigen Schülern durchschnittlich erreichte Ziel vom 9ten Lebensjahr an bei 2—3 täglichen Stunden und gleichartigen Klassen von 20—30 Schülern in 2—3 Jahren zu erlangen sein würde. Ich schliesse diess besonders daraus, dass 9—10-jährige Gymnasial- und Lateinschüler in der Regel im Lesen, Schreiben und Rechnen so weit sind, als die Volksschüler bei ihrem Austritt, und dass, wenn sie hinter diesen auch im religiösen Memorirstoff zurückstehen mögen, weil darauf an den höheren Schulen weniger Zeit verwendet wird, sie dafür neben mancherlei realistischem Wissen an der lateinischen Sprache ihre geistigen Kräfte bereits in einer Art geübt haben, die über die Leistungen jeder Volksschule weit hinausgreift. Den Unterschied in der Begabung und der häuslichen Einwirkung kann ich aber nicht für so gross halten, um jene starke Differenz zu erklären. Wirklich begabte Knaben sind noch viel früher, sehr häufig schon mit ihrem Eintritt in die unterste Gymnasialklasse so weit, als der

mittlere Volksschüler bei seinem Austritt aus der Schule. Es giebt vielmehr auch in den Volksschulen viele gute Köpfe, die bei der plumpen Massenfabrikation, die diesem Systeme anklebt, nicht zur Beachtung und Entfaltung gelangen und unter geeigneter Führung das mittlere Lehrziel mit Leichtigkeit in 3—4 Semestern erreichen würden.

Die Schuld dieser Langsamkeit in den Fortschritten sehe ich keineswegs in mangelhaften Leistungen der Lehrer, in unzureichender Vorbildung derselben. Unsere Volksschullehrer stehen an Tüchtigkeit für ihren Beruf und an Pflichttreue gewiss hinter keinem andern Stande zurück. Noch weniger liegt er in der Organisation der Behörden, in dem Antheil der Geistlichen an der Schulaufsicht und ähnlichen Gegenständen der gegenwärtigen Reformversuche. Auch mit Normallehrplanen, mit Aufnahme neuer Unterrichtsfächer wird man wenig genug ausrichten.

Ich sehe den wichtigsten, wenn auch nicht einzigen Grund in dem System einer unabänderlichen Dauer gleichmässiger Schulpflichtigkeit, in der dadurch bedingten überwältigenden Schülerzahl, in dem Mangel eines lebendigen Motivs zum Lernen, eines festen abschliessenden Zielpunktes für das ganze Wirken. Jene höhere Gewissenhaftigkeit edlerer Naturen, die sich selbst ideale Ziele stellen, ist nicht als Durchschnittsleistung anzusehen, auf welche der Staat bei den Lehrern, die Schule bei ihren Zöglingen rechnen könnte. Der Volksschullehrer hat eine zähe, schwerfällige, impulslose Schülermasse Jahr aus Jahr ein fortzuwälzen. Es liegt praktisch so wenig daran, ja es merkt und beachtet es kaum Jemand, ob die jährlich aus der Schule Entlassenen ein bischen mehr oder weniger gelernt haben, ein paar Fehler mehr oder weniger in ihren Diktaten und Aufgaben machen. Ein gewisses zum Durchkommen erforderliches Minimum stellt sich bei der Mehrzahl im Lauf der langen Jahre von selbst ein. Es giebt weder für Lehrer noch für Schüler ein nahes Motiv, sich besonders anzustrengen. Jeder Lehrer weiss, welche Wirkung das feste Ziel einer Aufnahmeprüfung auf den Schüler ausübt und wie haltlos und zerfahren in der Regel das Lernen aller derjenigen ist, für welche nichts daran gelegen scheint, ob sie bei ihrem Austritt mehr oder weniger gelernt haben werden.

Sollte dieser Vortheil eines bestimmten Zieles, eines treibenden Ferments für die zähe und spröde Masse nicht auch der Volksschule zugewendet werden können? Ich kann die Unmöglichkeit oder auch nur die grosse Schwierigkeit der Sache nicht einsehen und bin vielmehr überzeugt, dass ein verständig ausgeführter Versuch mit dem zweiten Systeme zu den wichtigsten Ergebnissen führen müsste.

Es giebt ja in Deutschland Hunderte von Reglements und Instructionen für Aufnahme-, Abgangs-, Dienstprüfungen aller Art. Warum sollte die Schulbehörde eines Landes mit Zuziehung erfahrener Schulmänner nicht auch in den elementaren Fächern von Lesen, Schreiben und Rechnen, und an der Hand eines bestimmten Volksschul-Lesebuchs auch in Realien und deutscher Sprache das Ziel genauer feststellen können, das als Grundlage aller Bildung betrachtet werden kann und zugleich an einer mittleren Volksschule erreichbar und bisher durchschnittlich erreicht worden ist?

Als eine beachtenswerthe aber doch nicht entscheidende Einwendung muss ich es betrachten, dass bei der grossen Verschiedenheit der Organisationen nicht eine und dieselbe Forderung an alle Schulen gestellt werden könne, und, was für grössere, vielklassige Anstalten noch zu wenig erscheine, für kleine einklassige Schulen schon zu viel sein könne. Ich würde hiebei den Ausweg einer verschiedenen Scala der Forderungen selbst zurückweisen müssen, als dem Grundgedanken des ganzen Systems widersprechend; aber ich glaube, dass sich ein Lehrziel feststellen lässt, das auch der kleinen Anstalt, wenn schon mit grösserer Anstrengung der Kräfte, noch erreichbar ist und doch auch der grösseren nicht allzuleicht wird. Viele erfahrene Männer bezeugen es wenigstens, dass der Unterschied in den thatsächlichen Leistungen grösserer und kleinerer Schulen keineswegs so erheblich und in der Regel die Persönlichkeit des Lehrers ein weit wichtigeres Moment sei. Es ist diess auch psychologisch ganz wahrscheinlich und begründet. Auf die Stundenzahl wird überhaupt in der Schulwelt ein viel zu grosses Gewicht gelegt. Das eigentliche und wahre Lernen ist ein momentanes, blizartiges Merken eines Zusammenhangs, einer Beziehung oder ein Erfassen und Einreihen von etwas Thatsächlichem in die vorhandene Reihe von

Vorstellungen. Das sind keine Thätigkeiten, die sich Stunden lang fortsetzen lassen. Sie erfordern ein freies Aufmerken, eine frische Empfänglichkeit, die sich im ersten jugendlichen Alter nur selten auf eine längere Zeitstrecke fixiren lässt. Ein fünfstündiges Bänkehüten mit einem grossen Haufen anderer Kinder ist jener Disposition keineswegs günstig. Die Eiferer, welche nicht genug bekommen können in der Häufung der Schulstunden und des Wissensstoffs, möchte man an den alten Spruch Hesiods erinnern von den Thoren, die nicht wissen, um wie viel die Hälfte mehr ist als das Ganze. Ja ich gehe so weit, die kleinere Zahl von Stunden eines unmittelbaren Unterrichts, wie sie in den Schulen mit nur Einem oder zwei Lehrern auf die einzelne Schülerabtheilung trifft, als das Gesundere und Wünschenswerthere anzusehen; ich würde in den meisten Fällen einen täglich zweistündigen intensiven Unterricht jener 4—6stündigen Extensivwirthschaft vorziehen; ich glaube, dass etwa vom 11ten Lebensjahr an eine mässige, den Kräften angemessene Handarbeit von 4—5 Tagesstunden für die sittliche und intellectuelle Entwicklung mindestens so viel Werth hat, als einige Stunden gedankenlos auf der Schulbank zu sitzen oder mit schriftlichen Aufgaben beschäftigt zu werden, die der Lehrer theils gar nicht, theils nur sehr mangelhaft controliren kann.

Ueberdiess haben die Schulbehörden ein wirksames Mittel in der Hand, den Unterschied in den Leistungen grösserer und kleinerer Volksschulen abzuschwächen, wenn sie für die kleinen Schulen, wo die Aufgabe die schwierigste ist, die besten Lehrer auswählen und sie durch Functionszulagen oder Staatszuschüsse zu den Dotationen zur Bewerbung um solche Stellen aufmuntern.

Eine andere Einwendung, dass sich das Schulziel, das Maass der zur allgemeinen Bildung und zum bürgerlichen Fortkommen nöthigen elementaren Kenntnisse überhaupt nicht so fixiren und auf die Dauer genau feststellen lasse, weil das sociale Leben selbst ein fortschreitendes sei, ist eigentlich kein Einwurf, sondern eine Empfehlung der Sache. Denn ein solches Prüfungsprogramm ist nichts Unabänderliches; es gestattet und erfordert eine allmälige, dem Entwicklungsgang der allgemeinen Kultur parallel laufende Fortbildung. Desshalb wird sich aber doch immer ein

der Gegenwart entsprechendes, und auf die Dauer von Einem bis zwei Jahrzehenden ausreichendes Maass feststellen lassen.

Die Anforderungen eines solchen elementaren Schulzieles und Bildungsmaasses müssten nun das wesentliche Object des staatlichen Schulzwanges in der Weise werden, dass die gesammte Jugend sich jener Prüfung zu unterziehen hätte und nur durch erfolgreiche Erstehung derselben von dem Schulzwang befreit würde.

Ich würde diese Forderung ausnahmslos stellen, so dass also auch die Schüler der Gymnasien, Latein- und Realschulen derselben zu genügen hätten; in erster Linie um des Princips willen, das bei jeder allgemeinen Gesezespflicht volle Gleichheit fordert, sodann aber allerdings auch, weil es für die höheren Anstalten heilsam ist, wenn sie den Forderungen der Volksschule auch mit zu entsprechen, die Concurrenz mit dieser zu bestehen, sich nicht als etwas von Haus aus Uebergeordnetes, sondern als ein Glied in der Kette der allgemeinen Bildungsanstalten zu betrachten haben.

Für die Erstehung jener Elementarprüfung wäre nun nicht ein genauer Alterstermin festzustellen, sondern ein mehrjähriger Spielraum zu lassen. Es könnte sich Jeder dazu melden, der sich ihr gewachsen glaubt. Hiebei wären jedoch aus dem bestehenden System des schulpflichtigen Alters mehrere wichtige Bestimmungen herüberzunehmen, ohne dass eine Inconsequenz oder ein Widerspruch hierin läge.

Einmal wäre daran festzuhalten, dass jedes Kind mit einem bestimmten Lebensjahr (am besten mit dem siebenten) schulpflichtig würde. Es kann ohne besondere Gründe nicht der Willkühr der Eltern oder deren Stellvertreter überlassen bleiben, eine zum Beginn des Unterrichts an sich geeignete, unwiederbringliche Zeit unbenüzt vorübergehen zu lassen; denn sie würden dem Kind mit dieser Verzögerung der Entwicklung seiner geistigen Kräfte eine Benachtheiligung zufügen, die nicht zu ersetzen wäre.

Sodann wäre eine Altersgrenze festzustellen, vor welcher eine Zulassung zur Prüfung nicht gestattet würde, etwa der Antritt des 11ten Lebensjahrs. Der Grund dieser Beschränkung wäre, eine unnatürliche vorzeitige Steigerung und Ueberspannung der kindlichen Geisteskräfte abzuschneiden.

Ebenso müsste das seitherige Ende des schulpflichtigen Alters, das 14te Lebensjahr, der späteste obligatorische Termin sein, auf welchen alle zur Prüfung zu erscheinen haben, die sie nicht früher schon mit Erfolg bestanden haben. Die Consequenz des Systems wäre nun allerdings, dass, wer auch jezt die Prüfung noch nicht mit Erfolg besteht, noch weiter und so lange, bis die Forderungen erfüllt sind, schulpflichtig bliebe. Ich würde auch principiell an der Berechtigung der Staatsbehörde, wie sie seither bestand, festhalten, aber bei der praktischen Handhabung nur ausnahmsweise, und, wo noch ein besserer Erfolg wahrscheinlich ist, davon Gebrauch machen lassen. Beneficia non obtruduntur, und die Elementarbildung ist eine Wohlthat, die der Staat nur als Obervormund seinen Mündeln sichern will, nicht eine Zwangspflicht, die er ihnen in seinem Interesse auferlegt. Wo beschränkte Bildungsfähigkeit oder unüberwindliche Trägheit und Indolenz entgegenwirkt, kann und muss der Staat gegenüber von den Eltern und Schülern schliesslich sagen: habeant sibi!

Endlich scheint mir der dem System des schulpflichtigen Alters zu Grund liegende richtige Gedanke, dass die bildungsfähige Zeit des unmündigen Lebensalters nicht unbenüzt gelassen werden dürfe, sowie die Rücksicht, dass die vielleicht rasch erworbenen Schulkenntnisse nicht ebenso rasch wieder vergessen, sondern bis ins Alter der Selbständigkeit durch geregelte Fortübung erhalten werden, noch die weitere Concession an das bestehende System zu fordern, dass auch der mit Erfolg Geprüfte noch eine gewisse Zeit, und mindestens bis zur Grenze der seitherigen Schulpflichtigkeit zum Besuch einer Repetir- und Fortbildungsschule (mit etwa 4—6 Wochenstunden) angehalten werden kann; analog der auch bisher schon nach dem Austritt aus der Volksschule noch fortdauernden Verbindlichkeit zum Besuch von Sonntags-, Winter-Abendschulen u. s. w., und in noch näherem Anschluss an die in der Schweiz wie z. B. im Canton Zürich bestehenden und erprobten Einrichtungen.

Das Detail der Ausführung braucht hier nicht besprochen zu werden; nur zwei Punkte scheinen mir dabei wesentlich und unerlässlich.

Die Prüfung darf in keinem Fall durch die Lehrer oder Schul-

vorstände des Wohnorts vorgenommen werden, weil sie sonst leicht in eine leere Formalität ausartet und Partheilichkeiten und Missbräuche aller Art einreissen. Sie ist durch Bezirksschulbeamte mit Zuziehung unbetheiligter Lehrer und stets für mehrere Schulgemeinden zugleich abzuhalten.

Sodann darf der Lehrer in keiner Weise einen ökonomischen Nachtheil erleiden, wenn viele seiner Schüler die Prüfung schon vor Ablauf des schulpflichtigen Alters erstehen. Diess würde da der Fall sein, wo der Schulmeister auf das Schulgeld als Einkommenstheil angewiesen ist und somit durch früheren Austritt seiner Schüler einen Verlust an seiner Einnahme leidet. Es lässt sich diese Wirkung leicht abschneiden, wenn entweder das Schulgeld auch für den Fortbildungsunterricht dasselbe bleibt, oder was noch zweckmässiger ist, die etwaige Differenz dem Lehrer aus andern Mitteln ersezt wird.

Die Vortheile einer Einrichtung, wie die hier in ihren allgemeinsten Umrissen dargestellte, ergeben sich zwar zum grossen Theil schon durch den Gegensaz zu den an dem seitherigen System oben nachgewiesenen Mängeln; es ist aber doch von Interesse, dieselben noch im Zusammenhang und eingehender darzulegen.

Einmal scheint mir nur so das wahre Princip und Motiv des staatlichen Schulzwangs zur Verwirklichung zu gelangen. Indem der Staat ein bestimmtes Maass von elementarer Bildung als Minimum bezeichnet, ohne welches Niemand aufgezogen werden dürfe, und zugleich öffentliche Schulen errichtet, an welchen dasselbe erlangt werden kann, so stellt er eine für Alle gleiche und für Alle erfüllbare Forderung. Wenn er dagegen nur eine bestimmte Zahl von Schuljahren vorschreibt, ohne Rücksicht auf die Ausdehnung des Unterrichts und das schliessliche Ergebniss, so trifft er eine, auf ein äusserliches Moment basirte, innerlich nicht begründbare, im Einzelnen höchst verschieden und zufällig wirkende Anordnung.

Das gegenwärtige System der fixirten vollen Schulzeit entzieht vielen Eltern in einer der Ordnung der Natur zu nahe tretenden Weise die Hilfe der herangewachsenen Kinder zum Erwerb und zur häuslichen Wirthschaft. Das vorgeschlagene eröffnet für alle

die gleiche Möglichkeit, die Periode des Schulzwangs abzukürzen und wahrt durch die Verbindlichkeit zum Besuch von Repetir- und Fortbildungsschulen doch noch ein weiteres Fortschreiten über die seitherige Durchschnittsleistung der Schule hinaus.

Das genau bemessene Lehrziel giebt der Volksschule einen festen Halt, ein belebendes Ferment. Die verschiedenen Arten von Schulen treten dadurch in Concurrenz und gewinnen einen näheren Zusammenhang. Die Aussicht, durch Fleiss und Talent das Ziel vor dem obligatorischen Termin zu erreichen, bringt Leben und Bewegung in die stagnirende Masse. Es knüpft sich für Lehrer, Eltern und Schüler an den Fortschritt ein bestimmtes, naheliegendes, praktisches Interesse.

Indem die jährlichen oder halbjährlichen Prüfungen für mehrere Gemeindeschulen an einem Centralpunkt gemeinsam abgehalten werden, treten die benachbarten Schulen unter einander in einen belebenden Wetteifer. Die Behörden, die Gemeinden, das Publikum erhalten einen Maassstab für Beurtheilung der Leistungen der verschiedenen Lehrer. Die Gemeinden werden ihre Lehrer darnach schätzen, ob mehr oder weniger Schüler derselben die Prüfung mit oder ohne Erfolg, in jüngerem oder späterem Alter erstehen. Der Lehrer wird es als eine Ehrensache ansehen, hinter den Leistungen der Nachbarschulen nicht zurückzubleiben.

Die Eltern, welche einen Werth darauf legen, die Arbeitskraft der Kinder früher für ihren Erwerb und Unterhalt in Anspruch zu nehmen, werden den Schulbesuch und das Lernen der Kinder mit ganz andern Augen betrachten. Da bisher die Schulzeit im Ganzen unabänderlich fixirt war, so brachten Schulversäumnisse keinen äusseren Nachtheil; sie waren in den meisten Fällen von den Eltern selbst veranlasst. Wenn aber die Schulversäumnisse die Schulzeit verlängern, wenn Fleiss und Aufmerksamkeit dieselbe abkürzen können, dann werden dieselben Eltern ein Interesse daran haben, dass die Kinder gerade in den Jahren, in welchen ihre Arbeitskraft noch eine werthlosere ist, um so regelmässiger die Schule besuchen, um so eifriger den Forderungen derselben Genüge leisten. Die Schulversäumnisse, dieser Krebsschaden der Volksschule, werden zwar nicht ganz verschwinden, aber auf ein

sehr beschränktes und im Ganzen unschädliches Maass zurückgedrängt werden.

Wenn nach der obigen, übrigens unmaassgeblichen, Annahme die Zulassung zur Elementarprüfung vom Antritt des 11. Lebensjahres an beginnt und somit bei der seitherigen Grenze des schulpflichtigen Alters ein Spielraum von 4 Jahren für Erstehung der Prüfung offen gelassen wird, so würde, falls man annehmen dürfte, dass die durchschnittliche Erstehung der Prüfung in die Mitte jenes Spielraums fiele, die Zahl der ordentlichen Elementarschüler in unsern Volksschulen im Ganzen um 2 Jahrgänge, also um ein Viertheil der Gesammtzahl vermindert. In Württemberg beträgt die Stärke einer Jahresklasse von Volksschülern durchschnittlich etwa 36,000 Köpfe. Wenn man also auch nicht einmal zwei, sondern nur 1 $^{1}/_{2}$, ja nur Einen Jahrgang als wegfallend annimmt, ist es schon eine Sache von sehr grosser praktischer Bedeutung. Die grösste Schwierigkeit unserer Volksschulen liegt unzweifelhaft in der Masse von Schülern. Die Verminderung der Zahl um ein Viertheil oder Fünftheil wäre hiebei von ausserordentlicher Wirkung. Der Lehrer wird der kleineren Zahl einen um so intensiveren Unterricht ertheilen, das Ziel wieder um so viel leichter und rascher erreichen können. An den grösseren Gemeinden wird man nicht selten auch Lehrerkräfte ganz ersparen und dadurch Mittel zu weiteren Aufbesserungen der Gehalte gewinnen können.

Allerdings werden eben diese Tausende, die aus der Elementarschule wegfallen, der Fortbildungsschule zuwachsen und hier dem Lehrer eine neue Aufgabe schaffen, wenn auch mit schwächerer Stundenzahl. Ich kann darin nur einen weiteren Vortheil des ganzen Planes sehen, dass die Fortbildungsschulen, die seither in Gestalt von Sonntags- und Winterabendschulen eine precäre Existenz hatten, zu einem festen Glied in dem Organismus des Volksschulwesens erhoben werden, und Schüler von gleichen Vorkenntnissen erhalten. Das an sich wohlberechtigte Streben nach Steigerung der Leistungen der Volksschulen greift in den Mitteln fehl und wird zu keinen praktischen Resultaten führen, wenn man glaubt, in die bestehenden Elementarschulen einen erheblich ausgedehnten Wissensstoff, selbständige Realfächer, wie Naturlehre,

Naturgeschichte, Geographie u. s. w. einführen zu können. In den meisten Fällen, wo hier überhaupt Etwas herauskommen wird, wird es nur auf Kosten der seitherigen elementaren Fächer geschehen und die Verwirrung und Ungleichartigkeit steigern. Es zeigt sich vielmehr gerade auch von diesem Gesichtspunkt aus, wie dringend nöthig es ist, zuerst ein gewisses unerlässliches Minimum von Elementarkenntnissen festzustellen und alles Weitere erst auf dieser Grundlage fortzubauen.

Nach dem obigen Vorschlag bestände in jeder Schule eine Oberklasse von solchen, welche die Elementarprüfung bereits erstanden haben, mit 4—6 Wochenstunden, in welchen nun, etwa an der Hand eines zweiten Theils des Volksschullesebuchs, in Stoff und Form weiter geschritten würde. Die durch die Elementarprüfung constatirten gleichartigen Vorkenntnisse geben diesem Unterricht einen festen Boden, und bei mässiger Schülerzahl wird auch in den wenigeren Schulstunden mehr erreicht werden, als wenn man in die Volksschule, so wie sie ist, neue Pensen aufnimmt, die dann auch betrieben werden sollen, wo die Vorbedingungen dazu fehlen.

Auch noch in einem andern Punkt kommt jener Vorschlag einem an sich wohlberechtigten, aber bei den bestehenden Schuleinrichtungen fast unausführbaren Reformplane entgegen. Ich meine das Bestreben, Gymnastik und militärische Vorübungen zu einem wesentlichen Bestandtheil der gesammten Jugendbildung zu machen. Mit dem System des Cumulirens der gleichzeitigen Aufgaben, wo ein successives Vorgehen oder eine Scheidung nach verschiedenen Zwecken angezeigt wäre, ist man auf dem Wege, das gesammte moderne Unterrichtswesen zu untergraben. Neben 20—26 wöchentlichen Schulstunden, wozu in den lezten Jahren noch der Confirmandenunterricht hinzutritt, wird man nicht auch noch die Zeit für die Gymnastik finden, ohne in das Hausrecht der Eltern noch rücksichtsloser einzugreifen, als es bereits der Fall ist. Wenn dagegen in den 2 lezten Jahren des schulpflichtigen Alters die Mehrzahl der Knaben schon der Fortbildungsschule angehört, wird es wenige Schwierigkeiten finden, auch einige Stunden für leibliche Uebungen auszumitteln.

Es kann sich noch fragen, ob und wie weit der obige Vor-

schlag die Interessen, welche die Kirche an den Einrichtungen der Volksschule nimmt, berühren kann.

In dem obigen Verzeichniss der Prüfungsgegenstände sind nur Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und Realien aufgezählt und der Religionskenntnisse ist keine Erwähnung geschehen. Es geschah diess absichtlich, weil der Staat, so lebhaft sein Interesse an einer religiösen Erziehung und Unterweisung der Jugend sein mag, doch niemals von sich aus ein bestimmtes Maass von Kenntnissen religiöser Dinge aufstellen und fordern kann, und es ebensowenig seiner Aufgabe entspricht, sein Urtheil über die Erfüllung der von ihm gestellten Forderungen an elementaren Kenntnissen noch von einem Votum kirchlicher Organe über eine ihm fernliegende Leistung abhängig zu machen. Ueberhaupt passt ein Schulfach, in welchem das scientifische Element immer etwas Untergeordnetes sein muss, seiner ganzen Natur nach nicht zum Gegenstand einer Prüfung, an deren Erfolg sich wichtige praktische Folgen knüpfen. Der Staat stellt von sich aus das Princip des Schulzwangs und dessen Consequenzen im Einzelnen auf und kann auch über die Erfüllung seiner Forderungen nur nach seinen Gesichtspunkten cognosciren.

Dagegen könnte gerade eine Einrichtung, wie die hier beantragte, vielleicht der Anlass werden, das Verhältniss der Kirche zur Volksschule in einem wichtigen Punkt auf eine beiden Theilen gerechte Weise zu regeln. Die Kirche sollte und könnte ihre Ansprüche an die Volksschule durch Aufstellung eines festen Zieles ebenfalls präcisiren und begrenzen. Für beide Confessionen fällt mit dem Ende des schulpflichtigen Alters ein Act kirchlicher Mündigerklärung zusammen, die Confirmation oder erste Communion. Diesem Act geht ein besonderer vorbereitender Unterricht der Geistlichen voraus; ausserdem ertheilen die Geistlichen in 1—2 Wochenstunden Religionsunterricht in der Volksschule, wozu noch die kirchliche Catechisation oder Kinderlehre kommt. Für diesen Religionsunterricht der Geistlichen verlangt die Kirche von Seiten der Volksschule eine gewisse Assistenz und Dienstleistung. Die Schüler sollen im Besiz von Vorkenntnissen aus der biblischen und kirchlichen Geschichte, und eines Gedächtnissvorrathes an geistlichen Liedern, Denksprüchen, Gebeten u. s. w. sein. Dieses

Hilfsmaterial den Kindern unmittelbar beizubringen, scheint sich für die Geistlichen nicht zu eignen. Die Kirche verlangt von der Schule, dass sie ihr jene Vorkenntnisse zur Verfügung stelle.

Ohne in diese thatsächlich gegebenen Verhältnisse näher eingehen und tiefer eingreifen zu wollen, scheint mir nur das Eine eine gerechte Forderung der Schule und auch im kirchlichen Interesse selbst begründet, dass jener Anspruch seinem Inhalt nach genau formulirt und bestimmt werde. Wie in den Feudalzeiten die ungemessenen Frohnen das Gehässigste waren, so kommt auch für das Verhältniss der Kirche zur Schule die Hauptschwierigkeit daher, dass jene vielfach eine Dienstbarkeit im Ganzen in Anspruch nimmt, statt einer im beiderseitigen Interesse und Einvernehmen festgestellten bestimmten Leistung. Wenn aber dem obigen Vorschlag gemäss das Lehrziel der Volksschule in allen andern Fächern fixirt würde, könnte es nicht in diesem Einen Punkte ein unbestimmtes bleiben.

Die Kirchenbehörden sollten für die Zulassung zu dem Vorbereitungsunterricht für die Confirmation oder erste Communion die Bedingungen feststellen, die Erfüllung derselben durch eine besondere von Geistlichen vorgenommene Prüfung constatiren, denjenigen, der ihnen nicht entspricht, von jenem Unterricht zurückweisen können. Die Schulbehörden hätten jene Forderungen von ihrem Gesichtspunkt aus zu prüfen, und, wenn eine Verständigung erzielt ist, die Vorsorge zu treffen, dass dieselben durch die öffentlichen Volks- und anderen Schulen für die Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses erfüllt werden. Die Zulassung zu der staatlichen Elementarprüfung dürfte von Erfüllung dieser kirchlichen Anforderungen nicht abhängig gemacht werden, aber derjenige, welcher die Staatsschulprüfung erstanden hätte, dagegen bei der Prüfung in den religiösen Vorkenntnissen nicht genügte, müsste sich, um zur Confirmation oder ersten Communion zu gelangen, das ihm noch Mangelnde entweder durch Fortbesuch der betreffenden Unterrichtsstunden in der Volksschule oder durch Privatfleiss und auf anderem Wege zu erwerben suchen.

So würde in einer die Rechte wie die Interessen beider Theile beachtenden Weise das Verhältniss geordnet. Jeder Theil wäre auf seinem Gebiete autonom. Der Staat würde durch die

öffentliche Schule der Kirche einen freiwilligen Dienst leisten, weil er eine religiöse Erziehung der Jugend selbst vom Gesichtspunkt der allgemeinen Entwicklung und Ausbildung aller höheren Seelenkräfte aus wünscht und befördern will. Die Kirche würde durch die Betheiligung der Geistlichen bei der Leitung der öffentlichen Schulen auch in den die Kirche nicht unmittelbar berührenden Aufgaben einen freiwilligen Gegendienst leisten und besässe in der Mitwirkung bei der Schulaufsicht zugleich eine Garantie dafür, dass jene Leistung des Staats für ihre Zwecke auch ernstlich zum Vollzug käme [1].

Auch noch in anderer Beziehung würde das schwierige Problem einer richtigen Localschulaufsicht durch die vorgeschlagene Einrichtung erleichtert. Der Schwerpunkt der Schulaufsicht würde nemlich von selbst in jene von den Bezirksinspectoren vorzunehmenden jährlichen und halbjährlichen Concurs- und Centralprüfungen fallen. Diess würde eine fortlaufende Controle für die Leistungen aller Localschulen werden und die regelmässigen Visitationen wenigstens theilweise entbehrlich machen. Es liessen sich bei jener staatlichen Elementarprüfung leicht auch besondere Modalitäten anbringen, die sie zum Zweck jener Controle noch geeigneter machten, z. B. wenn neben dem Prüfungszeugniss „zureichend" auch noch ein weiteres für solche, deren Kenntnisse das geforderte Minimum in bemerkenswerther Weise übertreffen, festgestellt würde, wenn ferner in öffentlichen Anzeigen die Resultate der Prüfung mit Angabe, wie viele Schüler von jeder Gemeinde im 11ten, 12ten, 13ten, 14ten Lebensjahre die Prüfung mitgemacht haben, wie viele zurückgewiesen wurden, wie viele das zureichende, wie

---

1) Ich habe hier diejenige Auffassung der Stellung der Schule zum Religionsunterricht dargelegt, welche mir als die rationelle, natürliche, in erster Linie zu erstrebende erscheint. Der Grundgedanke der Abhandlung ist jedoch unabhängig von dieser Modalität der Ausführung und ich würde es nicht als eine durchaus unzulässige Concession an die Kirche betrachten, — zumal wenn von Seiten der kirchlichen Behörden darauf ein entscheidendes Gewicht gelegt werden sollte — auch jene Hilfs- und Vorkenntnisse, welche die Schule zur Vorbereitung und Unterstützung des eigentlichen, von den Geistlichen selbst zu ertheilenden, Religionsunterrichts in ihre Lehraufgabe mitaufnimmt, unter die ordentlichen Prüfungsfächer der staatlichen Elementarprüfung einzureihen.

viele das bessere Prädikat erlangt haben, bekannt gemacht würden Die Leistungen der verschiedenen Schulen würden damit zu einem Gegenstand des öffentlichen Interesses, dessen sorgfältiger Beachtung sich kein Lehrer und keine Gemeinde auf die Dauer verschliessen könnte.

In Württemberg hat man lange Zeit vermittelst der Concursprüfung für die Seminarbeneficien die Gelehrtenschulen intensiver geleitet und beherrscht, als anderwärts durch Erlasse, Normalplane und Visitationen. Die Generalrescripte der Centralbehörden sind auf keinem Gebiet der Verwaltung machtloser als im Unterrichtswesen, während individuelle, naheliegende Motive bei Lehrern, Eltern und Schülern von grösster Wirkung sind.

Da der Vorschlag das ganze Fundament der Schulordnung verrückt, so lässt er fast keine einzige Seite derselben ganz unberührt. Auch die Frage der Lehrerbildung würde wesentlich davon betroffen. Denn man würde zwei Gattungen von Lehrern bekommen, solche, die ihre Schüler blos bis zur Elementarprüfung führen, und solche, die auch an den Fortbildungsschulen wirken. In grösseren Gemeinden würde man für den lezteren Zweck eigene, ausschliesslich dafür bestimmte Lehrer anstellen können. Das Bedürfniss einer Steigerung der Lehrerbildung würde sich naturgemäss nur auf die zweite Klasse erstrecken. Es läge darin ein weiteres Motiv, für die einklassigen Schulgemeinden die besseren Lehrer unter den jüngeren auszuwählen, da hier immer Elementar- und Fortbildungsunterricht von demselben Lehrer zu ertheilen sein würde.

Ich verkenne nicht, dass der neue Vorschlag auch seine Bedenken und Schattenseiten hat; jedenfalls wird er auf lebhafte Einwürfe und grosse Schwierigkeiten stossen.

Schon der ganze Gedanke, für die gesammte Jugend des Volks eine neue, gleiche Schulprüfung mit praktischen Folgen von Staatswegen einzuführen, wird vielen Anstoss erregen. Man wird fragen, ob in Deutschland nicht schon genug examinirt werde, ob denn gar Niemand solle ungeprüft aufwachsen dürfen? Man übersieht dabei, dass sich hinter den abstossenden Namen des Schulzwangs eines der edelsten Menschenrechte, das der deutschen Nation eigenthümliche, ihre Macht und weltgeschichtliche

Mission mitbegründende Grundrecht auf humane Bildung verbirgt, dass man mit dem Princip auch dessen nächste logische Consequenzen auf sich nehmen muss, und dass die unabänderliche Dauer des obligaten Schulbesuchs eine weit eingreifendere Beschränkung der individuellen Freiheit in sich schliesst. Man vergisst dabei, dass jene Prüfung nicht einmal etwas Neues ist, sondern als Entlassungsprüfung schon bisher bestand, freilich nur, weil von der Localschulbehörde vorgenommen und ohne praktische Wirkung, als eine leere Formalität.

Man wird ferner die Schwierigkeit, die Anforderungen einer solchen Elementarprüfung auf eine für alle Schulen anwendbare Weise genau festzustellen, mit Uebertreibung hervorheben. Man wird es als eine Art von Entweihung der Schule darzustellen suchen, dass noch andere Motive als die angebliche reine Liebe zum Lernen selbst in ihr zugelassen werden sollen. Man wird die Gefahren einer Treibhausbildung, eines Hetzens von Seiten der Eltern, welche die Arbeitskraft der Kinder möglichst früh ausnützen wollen, in ein grelles Licht rücken. Man wird den Vorwurf des Zeitverderbs, der Stagnation, eines schwerfälligen Mechanismus zurückweisen zu können glauben. Die Kirche wird lieber ihre seitherige, weiter reichende Herrschaft über das Ganze der Volksschule festhalten, als sich freiwillig zu einer verständigen und billigen Ausscheidung der Befugnisse herbeilassen.

Troz all dieser Hindernisse halte ich an der Ueberzeugung fest, dass das Princip des Schulzwangs nur in der Form einer Fixirung des Lehrziels und Bildungsmaasses, statt der Lernzeit rationell, zweckmässig und auf die Dauer haltbar ist.

Rümelin.
